

so theile ich zwar die Ansicht, daß dieser Antrag impräjudiciell sei; ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß die vorgeschlagene Einschaltung Seiten der Deputation für zweckgemäß gehalten worden, weil man des Falls gedachte, daß selbst gegen die Ansicht des Gemeinderaths oder der Landgemeinde von der Gutsherrschaft ein Bedürfnis zur Vermehrung der im Orte bereits befindlichen Handwerker vorherrschend gefunden werden könne, und daß Seiten der zweiten Kammer der Wunsch erhoben worden ist, der Gutsherrschaft hierbei namentlich zu gedenken. Sollte Seiten der hohen Staatsregierung kein Bedenken obwalten, diese Worte wegzulassen, so würde auch die Deputation dagegen wohl kaum etwas zu erinnern haben. Was dagegen die von Herrn Bürgermeister Schill erhobene Bemerkung anlangt, so ist die Deputation ganz damit einverstanden, daß die zulässige Recurseinwendung nicht bloß auf den Fall beschränkt sein solle, wenn der betheiligte Handwerker eine abfällige Bescheidung erlangt; indeß scheint es dennoch bei der vorgeschlagenen Festsetzung bewenden zu können, weil, wenn z. B. die Gutsherrschaft die Einwilligung in Aufnahme eines Handwerkers erteilt, die Gemeinde aber dem aus triftigen Gründen nicht beitrifft, es sich von selbst versteht, daß auch der Gemeinde der Recurs offen stehen müsse. Der Nachsatz: „wird ein dergleichen Gesuch dennoch zuerst bei der Regierungsbehörde angebracht, so hat diese es an die betreffende Obrigkeit zuvörderst zur Beschlußnahme abzugeben“, ist durch einen Antrag des königlichen Herrn Commissars hervorgerufen worden. Da nämlich die betreffenden Deputationsmitglieder glaubten, daß im Interesse der Gutsherrschaften diesen ein *Votum negativum* zu reserviren sei, die übrigen Deputationsmitglieder dagegen ein solches Reservat bedenklich hielten, so vereinigte man sich dahin, es bei der proponirten Fassung bewenden zu lassen, nämlich daß Gesuche um Aufnahme zuerst bei der Obrigkeit und nicht bei der höhern Mittelbehörde angebracht werden sollten, und wenn dies dennoch geschehe, die Regierungsbehörde solche zuvörderst an die betreffende Obrigkeit abgeben möge, weil der königliche Herr Commissar darauf aufmerksam machte, daß es wohl Fälle geben könne, wo ein Handwerker andere Gesuche, z. B. um Dispensation von der Wanderzeit u. s. w. bei der Regierung anbrächte, und damit sein Gesuch um Concession zur Niederlassung auf dem Dorfe verbände.

Prinz Johann: Nur zur Erläuterung der Ansicht der Deputation bitte ich um das Wort. Was den soeben erwähnten Punkt betrifft, so habe ich nur auf das hinzuweisen, was der Herr Referent gesagt hat, daß hauptsächlich dieser Zusatz nur auf den Wunsch des königlichen Herrn Commissars hereingekommen ist. Was aber die Worte betrifft: „Gegen diese letztere Resolution steht den Betheiligten der Recurs an die höhere Behörde frei,“ so dürfte es ganz unbedenklich sein, dieselben beizubehalten. Ist nämlich die Resolution eine beifällige, so handelt es sich eigentlich weniger um eine Resolution, als um eine Berichterstattung. Dann muß zur höhern Behörde Bericht erstattet werden, und es steht den Betheiligten frei, ihre Nothdurft bei der höhern Behörde anzubringen. Es ist also von einer Resolu-

tion gar nicht die Rede. Gegen Resolutionen der Mittelbehörde steht es allen Theilen frei, Recurs zu ergreifen.

Bürgermeister Wehner: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß ich allerdings wünschte, daß das Gesetz glatt wie ein Kal in die zweite Kammer hinüber kommen möchte, und ich kann nicht leugnen, daß ich das, was Herr Bürgermeister Schill beantragt, den Satz nämlich: „Gegen diese letztere Resolution steht den Betheiligten (Gemeinde, Gutsherrschaft, Handwerkern) der Recurs an die höhere Behörde frei,“ nicht nöthig finde, sobald man das Gesetz von 1835 ins Auge faßt, wonach gegen jede Resolution der Unter- und Mittelbehörden den Betheiligten ein Recurs frei steht. Denn es könnte sein, daß Mehre betheiligt sind, daß der Eine die Ansicht hat, der Zweite aber eine andre und dennoch die Abweisung nachher resolvirt würde. Was aber den zweiten Satz anlangt, so scheint derselbe überflüssig zu sein, weil, was bereits der Herr Bürgermeister Schill angeführt hat, die Gesuche, welche bei der höhern Behörde angebracht sind, nicht allein allemal an die Obrigkeit zurückgehen, sondern auch auf andre Weise die Sache gar nicht entschieden werden kann; also — die Gesuche müssen an die Obrigkeit gegeben werden, denn es steht ausdrücklich im Gesetze: „Gesuche um Aufnahme müssen zuerst an die Obrigkeit gebracht werden.“ Erhält also eine höhere Behörde ein derartiges Gesuch, so liegt es schon in dem Gesetze, daß es an die untere Behörde zurückgeht und diese darüber Bericht erstattet. Ich sollte also meinen, daß es angemessen sein dürfte, wenn die beiden letzten Sätze hinwegfallen.

D. Großmann: Es sind jetzt mehre formelle Anträge in Vorschlag gekommen; ich sehe mich dagegen veranlaßt, noch einen materiellen vorzutragen, nämlich die Worte: „Gesuche um Aufnahme mehrerer von den §. 8 genannten Handwerkern in eine Landgemeinde, oder auch anderer als der in der gedachten §. bezeichneten,“ sind mir in hohem Grade anstößig. Durch die Worte: „oder auch anderer als der in der gedachten §. bezeichneten,“ hat man es hier mit einem Ausnahmegesetze zu thun, welches die allgemeine Regel modifizirt. In einem solchen Gesetze muß eine ganz bestimmte Sprache herrschen, und nichts darin vorkommen, was auf irgend eine Weise vag und unbestimmt erscheinen könnte. Eine solche Unbestimmtheit finde ich aber in den Worten; denn diese Worte können in Betreff der Erlaubnißertheilung für Niederlassung von Handwerkern auf dem Lande auch auf Andere, als die im Gesetze Genannten bezogen werden. Die hohe Staatsregierung hat in den §§. 8—12 diese Handwerker namentlich aufgeführt; hier können aber die übrigen Alle darunter verstanden werden. Es ist also das eine Bestimmung, welche möglicherweise das ganze Gesetzesprincip umwerfen kann. Zweitens widerstreiten diese Worte ganz klar den Beschlüssen der hohen Kammer, welche erst gestern gefaßt worden sind, und so lauten: „Die Handwerker auf dem Lande sollen, wenn sie das Arbeitsgebiet ihrer Profession auf andere, dieser verwandte Handwerke erstrecken wollen, darin nicht beschränkt